

Vertrag über die private Nutzung des Vereinsheims des Bernhecker Schützenvereins e.V.

Vorbemerkung :

Durch die private Nutzung des Vereinsheims wird es Vereins- und Nicht- Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen ermöglicht, in unserem Vereinsheim private Feierlichkeiten durchzuführen.

Die Nutzung der Räumlichkeit verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

Ansprechpartner für den Mieter ist grundsätzlich der 1. oder 2. Schützenmeister

(Manfred Redel 09202/972417, Peter Landmann (09244/920160)

1. Allgemeine Angaben:

Mieter: _____

Straße, HsNr: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Geburtsdatum: _____

Veranstaltungstag: _____

Art der Veranstaltung: _____

2. Das Vereinsheim wird zu folgenden Bedingungen vermietet:

Die Vereinsheimmiete beträgt für Nicht - Vereinsmitglieder des Bernhecker Schützenvereins

Nur Wirtschaftsraum 100,00 €

Inkl. Saal 150,00 € . Bei Nutzung des Saals muss die Schießanlage abgebaut werden. Hierzu kann Hilfe durch den Mieter notwendig sein. Dies erfolgt in persönlicher Absprache.

Es ist enthalten die Nutzung der Küche und des Inventars.

Zusätzlich kann der Mieter zu einer Kautio in Höhe von € 200 aufgefodert werden, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar zurück erstattet wird.

Die Rechnung für die Vermietung werden dem o.g. Vertragspartner in Rechnung gestellt, diese ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Die Schlüsselübergabe und Rückgabe erfolgt nach mündlicher Absprache.

Eine Einweisung erfolgt durch den Vorstand.

Bei Schlüsselverlust haftet der Mieter für Austausch des Schließzylinders und weiterer Folgekosten.

Die Preise beinhalten den üblichen Verbrauch von Strom Verbrauch insgesamt, Wasser und Heizkosten sowie die Nutzung von Geschirr und Gläser. Ein defektes Teil (Tasse, Teller, Glas usw.) wird mit € 1 veranschlagt.

Für entstandene Schäden während der Mietdauer haftet der Mieter. Die dabei entstehenden Kosten werden mit der Rechnung, bzw. Kautio verrechnet.

3. Haftung

Der Bernhecker Schützenverein überlässt dem Mieter das Vereinsheim zur Benutzung in dem ustand, in dem es sich befindet.

Eine Haftung für Unfälle, dem Mieter entstehenden Schäden oder Diebstahl übernimmt der SV Bernheck nicht.

Der Mieter ist Veranstalter. Als solcher haftet er für die gesamte Mietdauer.

Der Mieter haftet für sämtliche Personen-Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine durch ihn benannten Vertreter, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht wurden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für entstehende Folgeschäden und Nutzungsausfälle. Er hat den SV Bernheck von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

4. Getränkeabnahme

Die Getränke sind vom SV Bernheck abzunehmen. Sekt, Wein, Spirituosen, Kaffee, Tee und Säfte können mitgebracht werden.

Die ungefähr benötigte Menge an Getränken ist mind. 14 Tage vor der Feierlichkeit dem Vorstand mitzuteilen.

5. Im Einzelnen gelten nachfolgende Vereinbarungen

Der Vertragspartner muss volljährig sein.

Die Vermietung erfolgt nur zur privaten Nutzung; eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig.

Der Mieter ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Verordnungen zum Schutz der Jugend verantwortlich.

Der Mieter haftet während der gesamten Mietzeit für Schäden im Vereinsheim, so wie den dazu gehörenden Außenanlagen, die auf dessen Veranstaltung zurück zu führen sind.

Belästigungen der Anwohner, insbesondere ruhestörender Lärm und unzulässige Abfall Entsorgung an angrenzenden Grundstücken sind zu vermeiden.

Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln oder Tackerklammern an Wänden, Türen, Decken oder Holz befestigt werden. Hierfür kann Klebeband oder Bindfaden verwendet werden, das/der im Anschluss an die Veranstaltung wieder restlos zu entfernen ist.

Das Vereinsheim ist in sauberem und ordentlichem Zustand zurückzugeben.

Vorhandene Entsorgungsgefäße können für Kleinabfälle genutzt werden. Sämtliche Wert- und Reststoffe (z. B. Leergut, soweit die Getränke nicht vom Verein geliefert wurden, Kartonagen, usw.) sind privat vom Mieter zu entsorgen

Der Mieter ist verpflichtet eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen

Wird das Vereinsheim angemietet, so dürfen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder auch während der Veranstaltung die genutzten Gebäudeteile betreten.

Nach Ende der Veranstaltung muss das Licht ausgeschaltet sowie alle Fenster und Türen verschlossen werden.

Ist eine Nachreinigung erforderlich, so werden dafür € 100,00 der Kaution einbehalten, bzw. dem Rechnungsbetrag aufgeschlagen. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung durchzuführen ist, trifft der Vorstand.

Der Vorstand behält sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf. Im Falle der Zuwiderhandlung der Eigennutzung oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist dieser berechtigt die Veranstaltung unverzüglich zu beenden. Eine Rückvergütung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Ich erkläre mich mit meiner Unterschrift mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden.

Ort / Datum: _____

Unterschrift Mieter: _____

Unterschrift Vorstand: _____

Vorstand bestätigt Rückgabe Gebäudeschlüssel am: _____